

BVGer F-4243/2019 vom 5. September 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4243_2019

FR: TAF F-4243/2019 du 5 septembre 2019

IT: TAF F-4243/2019 del 5 settembre 2019

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 45 ff. VGG ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Entscheide zuständig, wobei die Art. 121-128 BGG sinngemäss gelten. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Im Revisionsgesuch ist insbesondere der Revisionsgrund zu nennen und die Rechtzeitigkeit des Gesuchs zu begründen (Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 1.2

Der Gesuchsteller war im Beschwerdeverfahren Partei, weshalb er durch das Urteil vom 20. Juni 2019 besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Nach dem Gesagten ist die Legitimation zur Einreichung des Revisionsgesuchs gegeben (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.70). Das Revisionsbegehren wurde auch innert Frist eingereicht (vgl. 124 Abs. 1 Bst. d BGG).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng; die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt, in: Seiler/von Werdt/Güntherich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9).

E. 2.3

Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund

tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-624/2017 vom 1. März 2017 E. 2.3).

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Indem der Beschwerdeführer mit seinem Gesuch auf Textnachrichten verweist, die ihm gemäss eigenen Angaben erst am 21. Juni 2019 übermittelt wurden, beruft er sich - ohne explizit die entsprechende Gesetzesbestimmung zu nennen - auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (nachträgliche Beweismittel). Er verkennt dabei aber, dass gemäss klarem Wortlaut dieser Bestimmung, die Revision nicht verlangt werden kann, wenn die Beweismittel nach dem Entscheid entstanden sind (in casu einen Tag nach dem Urteil vom 20. Juni 2019). Dieser Ausschluss gilt im Übrigen auch dann, wenn sich die neu entstandenen Beweismittel auf eine vorbestehende Tatsache beziehen (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1).

E. 4

Nachdem der Gesuchsteller erst nach dem in Revision gezogenen Urteil entstandene Beweismittel (am 21. Juni 2019 übermittelte Textnachrichten) als Revisionsgrund anruft, ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten (BVGE 2013/22 E. 13.2). Weil es sich zudem bei der vom Gesuchsteller geltend gemachten Gefährdung in Frankreich weder um eine neue noch erhebliche Tatsache handelt (vgl. Bst. D des Sachverhalts mit Verweis auf das Urteil F-3013/2019 vom 20. Juni 2019 S. 5), erübrigt sich auch eine Überweisung seiner Eingabe an die Vorinstanz zur Behandlung als Wiedererwägungsgesuch.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'000.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der mit dem Revisionsgesuch gestellte Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorliegenden Erwägungen ergibt - bereits von vornherein als aussichtslos zu bezeichnen sind und mithin eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.